



PENSIONSKASSE FÜR KMU

BVG-Checkliste 2026 / Lohnmeldung 2026

Jahresabschluss 2025 und Start ins 2026 – Ihre Mithilfe ist gefragt.

Damit wir das laufende Jahr abschliessen und einen reibungslosen Start ins Jahr 2026 gewährleisten können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bitte überprüfen Sie Ihren aktuellen Versichertenbestand über PKG Online.

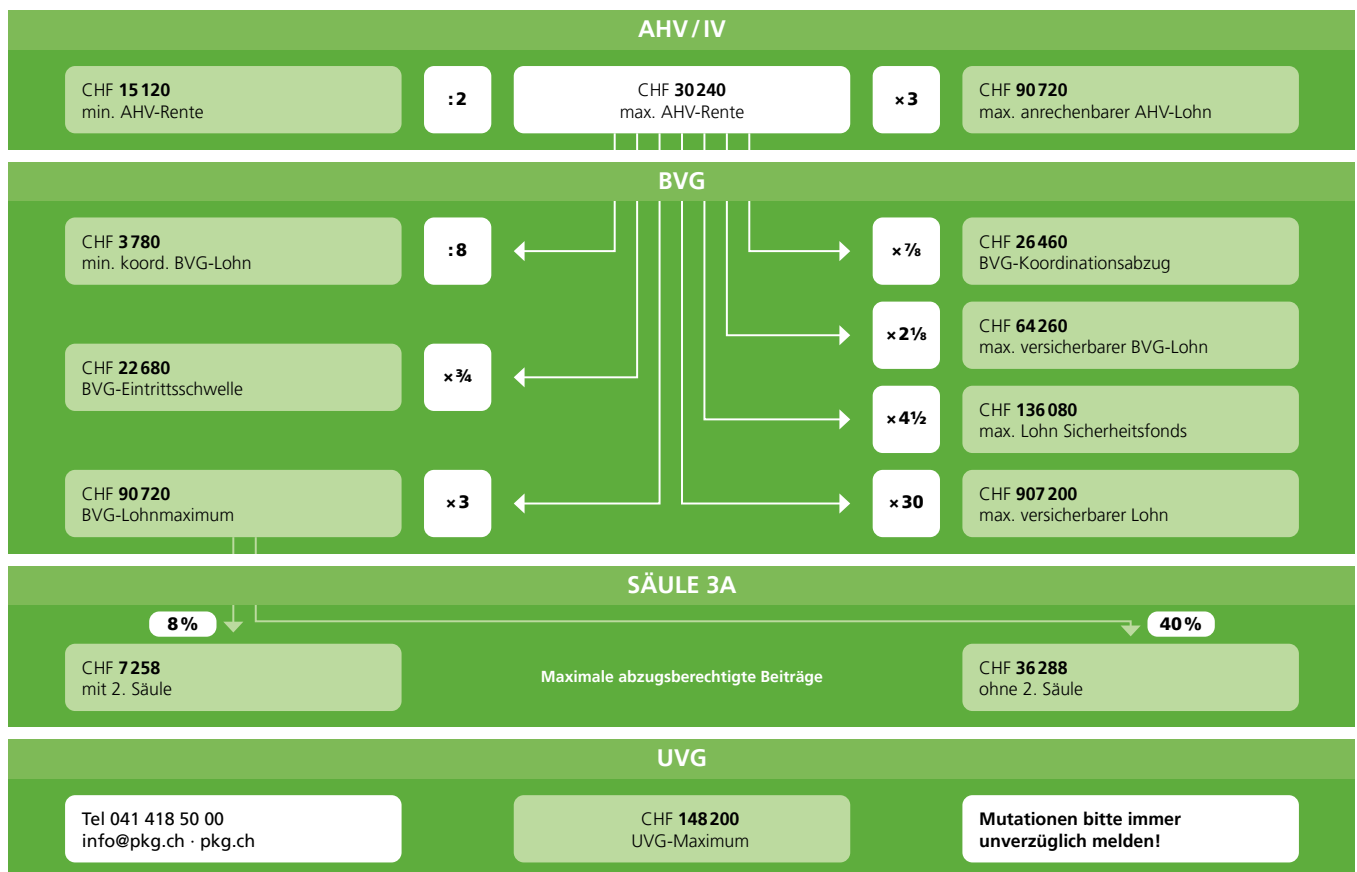
Damit die Schlussrechnung 2025 korrekt erstellt werden kann, melden Sie uns bitte alle offenen Mutationen für das Jahr 2025 bis spätestens 15. Dezember 2025 –

entweder direkt über PKG Online oder mit den entsprechenden Formularen: pkg.ch/download.

Ab dem 1. Dezember 2025 steht Ihnen PKG Online für die Lohnmeldungen per 1. Januar 2026 zur Verfügung. Bitte erfassen Sie die Lohndaten für 2026 (Bestandesmutation), sobald Ihnen diese ab diesem Zeitpunkt vorliegen. Nach der Verarbeitung stellen wir Ihnen die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für 2026 digital im PKG Online zur Verfügung.

Wichtig: Bitte erfassen Sie die Lohndaten auch dann, wenn sich per 01.01.2026 keine Änderungen ergeben.

Kennzahlen 2026



Falls Sie eine Mausmatte mit den aktuellen Kennzahlen wünschen, können Sie diese bei uns bestellen (solange Vorrat).

Checkliste

Mutationen 2025 bis 15. Dezember 2025

- Eintritte 01.01.–01.12.2025
- Austritte 31.01.–31.12.2025
- Lohnänderungen 01.01.–01.12.2025
- Heirat 01.01.–31.12.2025
- Meldung Arbeitsunfähigkeit 01.01.–30.11.2025
(nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit)
- Meldung Todesfälle 2025
(sofort nach Eintritt Ereignis)

Lohnmutationen 01.01.2026 sobald bekannt

AHV-Jahreslöhne (voraussichtlich) 01.01.2026

Erfassen Sie die Lohndaten über PKG Online. Und zwar auch dann, wenn per 01.01.2026 keine Lohnänderungen erfolgen.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen/Beiträge neu berechnet.

Offene Mutationen 2025

Sofern sich seit der letzten Quartalsrechnung Änderungen ergeben haben, werden Sie im Januar 2026 eine Beitrags-Schlussrechnung für das Jahr 2025 erhalten. Damit wir diese Schlussrechnung korrekt erstellen können, sind uns die offenen Mutationen 2025 bis spätestens 15. Dezember 2025 zu melden:

- Eintritte 2025
- Austritte 2025
- Lohnänderungen 2025
Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent (z. B. durch Änderungen des Beschäftigungsgrades) können Sie uns auch unter dem Jahr melden. Diese werden auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt.
- Heirat 2025
Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat festzuhalten. Von Vorteil ist es, wenn Sie uns die Zivilstandsänderungen während des Jahres laufend melden.
- Arbeitsunfähige Personen 2025
Melden Sie uns arbeitsunfähige Personen bereits nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen während eines Jahres umgehend schriftlich.
- Todesfälle 2025
Melden Sie uns Todesfälle jeweils sofort.

Lohnmeldung 2026

Die Bestandesmutation 1.1.2026 mit den neuen Jahreslöhnen 2026 bildet die Grundlage für die versicherten Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und die Altersgutschriften.

Erfassen Sie die Bestandesmutation 1.1.2026 auch dann, wenn sich per 1.1.2026 keine Änderungen ergeben.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Nach der Lohnverarbeitung stellen wir Ihnen über PKG Online die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Versicherungsjahr 2026 zur Verfügung. Die Vorsorgeausweise für die versicherten Personen werden gleichzeitig digital bereitgestellt.

Im Gegensatz zur AHV oder zur Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden in der beruflichen Vorsorge die gemeldeten Jahreslöhne rückwirkend nicht mehr korrigiert.

- Bitte melden Sie uns die voraussichtlichen AHV-Jahreslöhne 2026. Die AHV-Jahreslöhne umfassen fixe und variable Lohnteile. Die Umrechnung in die gemäss Vorsorgeplan versicherten Löhne erfolgt automatisch durch die PKG Pensionskasse.
- Melden Sie uns immer den auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn, auch wenn Mitarbeitende nicht über das ganze Jahr beschäftigt sind. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch die PKG Pensionskasse.
- Bei Teilzeitbeschäftigten oder Teilerwerbsunfähigen ist uns nur der effektive AHV-Jahreslohn mit dem entsprechenden Beschäftigungsgrad zu melden.

Versicherungspflicht

Ab 1. Januar 2026 unterliegen gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz (BVG) alle Mitarbeitenden ab Jahrgang 2008 mit mehr als CHF 22 680.00 Jahreslohn (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) der Versicherungspflicht.

Je nach Definition im Vorsorgeplan kann diese Lohnlimite auch tiefer angesetzt sein.

Bitte melden Sie uns alle neu zu versichernden Mitarbeitenden.

Informationen für Arbeitgeber

Nutzen Sie die Vorteile von PKG Online!

Mit PKG Online können Sie Mutationen jederzeit bequem erfassen, und die neuen Beiträge sind sofort für Sie sichtbar.

Falls Sie noch keinen Zugang haben, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachperson. Nach der Registrierung können Sie die Lohndaten per 1. Januar 2026 direkt als Bestandesmutation online melden.

Auch andere Meldungen – wie Mutationen, Arbeitsunfähigkeiten oder Todesfälle – lassen sich einfach und sicher über PKG Online abwickeln. So sparen Sie Zeit und behalten jederzeit den Überblick.

Verzinsung der Konten

Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse entscheidet Ende November 2025 über die definitive Verzinsung der Altersguthaben 2025 und über die provisorische Verzinsung 2026. Auch die Verzinsung der Konten der angeschlossenen Unternehmen (Arbeitgeberbeitragsreserven, Freie Mittel etc.) wird gegen Ende November festgelegt.

Die neuen Zinssätze finden Sie ab Anfang Dezember auf unserer Homepage unter pkg.ch/Kennzahlen.

Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Angeschlossene Arbeitgeber, die einen Teil ihres Personals bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, müssen uns dies melden.

Nach Art. 23 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG sind wir verpflichtet, diese Information an den Sicherheitsfonds weiterzuleiten, damit er korrekt abrechnen kann.

Aus diesem Grund:
Melden Sie uns, wenn ein Teil Ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

Informationen für die Mitarbeitenden

PKG Online

Die versicherten Personen können ihren persönlichen Vorsorgeausweis anschauen, einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum simulieren, einen privaten Einkauf oder eine vorzeitige Pensionierung berechnen. Zudem können Begünstigungserklärungen oder Einkaufsbegehren via PKG Online übermittelt werden.

Für den Zugriff auf PKG Online müssen sich die Versicherten – sofern nicht bereits erfolgt – mit dem Aktivierungscode

registrieren. Der Aktivierungscode für die Versicherten wird diesen bei Eintritt im Begrüssungsschreiben bekanntgegeben.

Begünstigungserklärung

Damit Leistungen an unverheiratete Partner und Partnerinnen ausbezahlt werden können, ist gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse eine schriftliche Begünstigungserklärung notwendig. Lebenspartner, die noch keine Begünstigungserklärung eingereicht haben, sollen dies umgehend nachholen. Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz sind davon nicht betroffen.

Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Private Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig. Vorbezüge für Wohneigentum müssen zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe getätigt werden können (ausgenommen sind Rückzahlungen von Scheidungsbezügen).

Wurden Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Gemäss aktueller Gerichtspraxis umfasst diese Restriktion das gesamte Altersvorsorgekapital und nicht nur den als Einkauf getätigten Teil. Jede (Teil-)Kapitalauszahlung führt innert der Dreijahresfrist zu einer nachträglichen Aufrechnung der letzten Einkäufe dieser Periode im sogenannten Nachsteuerverfahren.

- Der maximal zulässige Betrag ist jeweils auf dem aktuellen Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.
- Vor einer Einzahlung muss das Formular Einkaufsbegehren der PKG Pensionskasse vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden – dies ist sowohl digital als auch in Papierform möglich. Das Formular behält jeweils ein Jahr lang seine Gültigkeit.
- Damit die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann, muss die Einzahlung von und im Namen der versicherten Person und aus deren Privatvermögen erfolgen.
- Damit ein Einkauf in der Steuerperiode 2025 berücksichtigt werden kann, muss die Zahlung im Kalenderjahr 2025 bei der PKG Pensionskasse eintreffen. Die Verarbeitungszentren der Banken und der Post sind gegen Ende Jahr überlastet. Machen Sie die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, allfällige Einkäufe frühzeitig (**Empfehlung Ende November**) zu leisten.

Alt und weise? – Für eine Pensionsberatung ist man nie zu erfahren

Kapital oder Rente? Jetzt oder später? Ganz oder teilweise? Und wie sichert man den Partner ab? Die Pensionierungsberatung der PKG Pensionskasse gibt wertvolle Tipps rund um die Pensionsplanung.

Seit Annahme der Reform der 1. Säule «AHV 21» beträgt das Referenzalter für die AHV-Pensionierung für Männer und Frauen 65 Jahre, der effektive Zeitpunkt ist von der Frühpen-sionierung mit 63 bis zur Verlängerung der Erwerbsarbeit bis 70 wählbar.

Reformen wie die «AHV 21» stärken das Vorsorgesystem, schaffen aber auch neue Situationen und damit Informationsbedarf. Dazu kommen Fragen, denen sich Arbeitnehmende vor der Pensionierung schon immer stellen mussten.

Irreversibilität, emotionale Sicherheit und Klarheit

Der Übergang in die Pension gehört zu den wichtigsten Lebensphasen, und zu den komplexesten. Viele Entscheidungen, die in dieser Zeit getroffen werden, lassen sich später kaum oder gar nicht mehr rückgängig machen und wirken sich langfristig und unwiderruflich auf Einkommen, Steuern und Lebensqualität im Ruhestand aus – etwa, ob man seine Pensionskassengelder als Kapital oder als Rente bezieht, wann genau der Rücktritt erfolgt oder wie ein Ehepartner abgesichert wird.

Pensionierung ist aber nicht nur ein finanzieller, sondern auch ein psychologischer Einschnitt. Viele Menschen unterschätzen die Unsicherheit, die mit der Veränderung des Lebensrhythmus, des Einkommens und der sozialen Rollen einhergeht.

Beratung: objektiver Blick von aussen

Planung ersetzt bekanntlich den Zufall mit dem Irrtum. Und um diesen zu minimieren, darf auch für die Pensionsplanung ein Budget mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögen nicht fehlen. Nicht vergessen gehen darf dabei, dass die Gesundheitskosten im Alter meist steigen. Wohn- und Familiensituation müssen realistisch abgebildet werden – und ab und zu darf man einen guten Rat annehmen.

Eine externe Beratung kann helfen, einen objektiven Blick auf persönliche, finanzielle und rechtliche Fragen der Pensionierung zu werfen und diese Dimensionen professionell aufeinander abzustimmen, die Situation zu strukturieren und realistische Erwartungen zu bilden.

Komplexität und individuelle Umstände

Im Schweizer Vorsorgesystem mit staatlicher (1. Säule), beruflicher (2. Säule) und privater Ebene (3. Säule) greifen diese unterschiedlich funktionierenden Komponenten ineinander. Versicherte wissen nicht immer genau, welche Leistungen

sie im Alter tatsächlich erwarten dürfen und welche Lücken bestehen. Jede Vorsorgesituation ist einzigartig, je nach Einkommen, Familienstand, Vermögen, Schulden, Gesundheitszustand und persönlichen Zielen. Ein Berater kann ein massgeschneidertes Konzept erstellen.

Finanzielle Optimierung und Steuerplanung

Der Zeitpunkt des Rentenanstritts, die Wahl zwischen Kapital- und Rentenbezug oder die Aufteilung von Ersparnissen zwischen Vorsorgekonten und anderen Anlageformen können steuerlich und einkommensseitig einen grossen Unterschied machen. Fachleute kennen die geltenden Steuerregelungen und können Szenarien durchrechnen.

Umgang mit Vermögen, Absicherung und Hinterlassenen

Gerade bei grösseren Vermögen oder Immobilienbesitz kann eine Beratung helfen, Nachfolge-, Schenkungs- und Erbschaftsfragen so zu gestalten, dass sie mit den finanziellen Bedürfnissen der Pensionierung harmonieren und steuerlich sinnvoll gelöst sind. In einer Beratung angesprochen werden können auch Risiken, die nach der Pensionierung zunehmen können – etwa Pflegebedürftigkeit, Krankheitskosten oder die Absicherung von Hinterlassenen.

Pensionierung realistisch planen – die Pensionierungsberatung der PKG Pensionskasse steht den Versicherten zur Seite

Nicht alle Versicherten wissen, dass es neben der ordentlichen Pensionierung die vorzeitige, die aufgeschobene sowie eine Teilpensionierung gibt. Oder dass sie wählen können, ob das Altersguthaben bei der Pensionierung in Form einer lebenslänglichen Altersrente oder ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden soll.

Eine frühzeitige und professionelle Planung der Pensionierung ermöglicht es, mit finanzieller Sicherheit und Gelassenheit in den Ruhestand zu starten. Seit Mitte 2025 unterstützt die PKG Pensionskasse deshalb ihre Versicherten bei diesem wichtigen Schritt dank einer neu geschaffenen Stelle und bietet umfassende Beratungen rund um das Thema Pensionierung an.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine persönliche Beratung?

Gerne steht Ihnen unser Berater für Pensionierungsplanung, Pascal Küng, zur Verfügung.

pascal.kueng@pkg.ch | Tel. 041 418 51 33

Luzern, November 2025